

Eingetragen ins Vereinsregister
(VR 515) am 19. Mai 1999!
H.

Satzung
des
Fördervereins
zur Erhaltung
des Wildparks und sonstiger Erholungseinrichtungen
im Tal der sieben Bäche e.V.

4

§1
(Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung des Wildparks und sonstiger Erholungseinrichtungen im Tal der sieben Bäche e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 63654 Büdingen (Wetteraukreis) und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2
(Zweck)

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat die Aufgabe, der Bevölkerung und besonders den Jugendlichen die Aufgaben des Tier- und Umweltschutzes näher zu bringen. Er leistet finanzielle Unterstützung für die Unterhaltung und Erweiterung sowie Arbeitseinsätze für Gatterungen des Tierparks in Büdingen im Tal der sieben Bäche und betreut und erweitert den dortigen Walderlebnispfad, sowie damit zusammenhängende Einrichtungen.
3. Die Beiträge der Einzelmitglieder und die eingehenden Spenden dienen in voller Höhe nach Abzug eventuell anfallender Unkosten (Verwaltungskosten, Fahrtkosten und sonstiger Auslagen) der Verwirklichung dieses Satzungszwecks.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich auch hier um Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung handelt.

§ 3
(Mittel des Vereins)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5

§ 4
(Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu leisten.
2. Die Verpflichtungsermächtigung erfolgt gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.
4. Mitglieder des Vereins, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5
(Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
(Organe)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7
(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt.
3. Die Mitglieder sind zur Tagung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und wenigstens zwei Mitgliedern des Vereins zu unterschreiben ist.

- 6
5. Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages,
 - c) die Entgegennahme eines jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung und auf dessen Grundlage,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eine etwaige Auflösung des Vereins.

§ 8
(Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Rechner, dem Schriftführer und fünf Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zweimal jährlich, im Übrigen nach Bedarf auf schriftliche Einberufung des Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, verlangt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Beratung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
8. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen (§ 7 V).

§ 9
(Vertretungsmacht)

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, er hat die Stellung eines Vertreters und vertritt demgemäß den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10
(Rechnungswesen)

1. Die Ausgaben und Einnahmen sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter anzuweisen. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Mitglied des Vorstandes beauftragt werden.
2. Für jedes Geschäftsjahr sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie haben die Kassenführung zu kontrollieren und der Versammlung den Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 11
(Satzungsänderung)

Satzungsänderungen, Beschlüsse über Änderung des Sitzes oder Zweckes des Vereins, über die Änderung der Verwendung des Vereinsvermögens und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 12
(Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Büdingen. Diese darf die Mittel ausschließlich und unmittelbar nur für Zwecke des § 2 Abs. 2 verwenden.

§ 13

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 04. Sept. 1998 errichtet.

63654 Büdingen, den 04. September 1998

Jand [Signature]
[Signature]
[Signature]
[Signature]

[Signature]
[Signature]
ia. Eckel
[Signature]

Eingetragen in das Vereinsregister unter